

Interpellation Nr.91 (Dezember 2006)

06.5356.01

betreffend Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Bürgergemeinde im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

In der neuen Kantonsverfassung heisst es unter Kapitel V Kanton und Gemeinden, Abschnitt 3 Bürgergemeinden, § 64 Aufgaben:

Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerrecht. Sie führen ihre Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.

Die vorliegende Interpellation bezieht sich auf den letzten Satz von § 64.

Der Regierungsrat und der Grosser Rat befassen sich derzeit mit der Umsetzung der auch für die Bürgergemeinde Basel bedeutungsvollen neuen Kantonsverfassung. Es stellt sich daher die Frage, ob die Bürgergemeinde betreffend Beibehaltung bisheriger und zur Übernahme neuer Aufgaben in das laufende Verfahren einbezogen worden ist. Im Vordergrund stehen dabei vor allem die langjährige Erfahrung und das hohe Engagement der Bürgergemeinde im sozialen Bereich.

Da uns bis anhin nichts zu Ohren gekommen ist, ob und wie die Bürgergemeinde bei der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung einbezogen worden ist, stellen sich die folgenden Fragen:

1. Ist die Bürgergemeinde der Stadt Basel bei der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung in die Überlegungen des Regierungsrates einbezogen worden?
2. Die Bürgergemeinde hat hervorragende Arbeit geleistet. Hat sich der Regierungsrat Gedanken dazu gemacht, dass die Bürgergemeinde - gerade auch mit ihren neuen Strukturen - in der Lage ist, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen?
3. Ist der Regierungsrat gewillt, die Bürgergemeinde als Partnerin oder Auftragnehmerin für neue oder erweiterte Aufgaben im sozialen Bereich zu begrüssen und bei der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung einzubeziehen? Haben dazu schon Gespräche stattgefunden oder sind solche noch vorgesehen?

Oswald Inglin